

VERTRAGSBEDINGUNGEN:

1. Betreuung

1.1. Art und Umfang der Betreuung

Der/Die Schüler*in wird nach Ende des regulären Unterrichts von Betreuungskräften der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen beaufsichtigt (§ 1 Abs. 1 Betreuungsordnung). Die Gestaltung des Betreuungsangebotes obliegt den Betreuungskräften.

1.2. Betreuungszeit/Abholung

Eine Betreuung findet ausschließlich an Schultagen statt. Die Betreuungszeit richtet sich nach dem vereinbarten Betreuungsumfang. Die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte endet, sobald der/die Schüler*in das Schulgelände bzw. die Räume der Betreuenden Grundschule verlässt. Vor Ende der vereinbarten Betreuungszeit darf der/die Schüler*in das Schulgelände bzw. die Räume der Betreuenden Grundschule nur nach Benachrichtigung der Betreuungskräfte durch den/die Personensorgeberechtigte/n verlassen (§ 3 Betreuungsordnung).

2. Verpflegung

2.1. Teilnahme am Mittagessen (§ 5 Betreuungsordnung)

Der/Die Schüler*in nimmt nach Bedarf an der gemeinsamen Mittagsverpflegung teil. Der/Die Personensorgeberechtigte zahlt einen Kostenanteil in Höhe des aktuellen Sachkostenwertes gem. der Sachkostenverordnung für jede in Anspruch genommene Mahlzeit. Höhere Kosten für die Mittagsverpflegung trägt die Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen.

2.2. Nahrungsmittelunverträglichkeiten, Nahrungstabus

Der/Die Personensorgeberechtigte teilt etwaige bekannte Lebensmittelunverträglichkeiten, Allergien oder ähnliche Einschränkungen des/der Schüler*in den Betreuungskräften unverzüglich mit. Gleiches gilt für religiös begründete Nahrungstabus.

3. Abrechnung

3.1. Abrechnung der Betreuungspauschale

Die sich aus dieser Vereinbarung ergebende Betreuungspauschale ist zum 01.10. und zum 01.04. des jeweiligen Jahres fällig und wird mittels SEPA-Lastschrift eingezogen. Bei einem Fernbleiben der/s Schüler*in von der Betreuung entfällt die Zahlungspflicht nicht (§ 4 Betreuungsordnung).

3.2. Abrechnung der Kosten für die Mittagsverpflegung

Der Kostenanteil der/s Personenberechtigten für die Mittagsverpflegung wird von der Verbandsgemeindeverwaltung Simmern-Rheinböllen separat in Rechnung gestellt (§ 5 Betreuungsordnung).

3.3. Erteilung eines SEPA-Lastschrift-Mandates

Der/Die Personensorgeberechtigte muss der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen ein SEPA-Lastschrift-Mandat zum Einzug der Betreuungspauschale und des Kostenanteils für die Mittagsverpflegung erteilen. Das Formular ist mit dieser Anmeldung abzugeben.

4. Vertragslaufzeit, Kündigung

4.1. Vertragslaufzeit

Der Vertrag wird für die Dauer eines Schuljahres geschlossen (§ 2 Abs. 1 Betreuungsordnung) und ist jedes Jahr neu zu stellen. Er erlischt, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Beginn des neuen Schuljahres.

4.2. Kündigung

Der Vertrag kann von der/m Personensorgeberechtigten aus wichtigem Grund mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden (§ 2 Abs. 3 Betreuungsordnung). Als wichtige Gründe kommen insbesondere ein Schulwechsel, Änderungen der Arbeitszeiten der Personensorgeberechtigten oder längere krankheitsbedingte Abwesenheitszeiten der/s Schüler*in in Betracht. Die Kündigung ist an die jeweilige Grundschule zu richten. Die Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen kann den Vertrag ebenfalls aus wichtigem Grund kündigen. Hier wird insbesondere auf § 6 der Betreuungsordnung verwiesen.

5. Datenschutz

Der/Die Personensorgeberechtigte stimmt der Verarbeitung ihrer/seiner persönlichen Daten sowie der Daten der/s Kindes gem. der Datenschutzgrundverordnung zu.

6. Änderungen, Schlussbestimmungen

6.1. Schriftformerfordernis, salvatorische Klausel

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden können die Schriftform nicht ersetzen. Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine wirksame, ihr möglichst nahe kommende Regelung zu ersetzen. Die Schulleitungen wurden von Seiten der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen als Träger der Grundschule mit den vertraglichen Angelegenheiten der Betreuenden Grundschule beauftragt.

6.2. Aufhebung älterer Vereinbarungen

Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit darüber, dass mit dem Abschluss dieses Vertrages alle bisher bestehenden, vorherigen Vereinbarungen ihre Wirksamkeit verlieren.